KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 15.04.1996
KOM(96) 152 endg.

96/0102 (CNS)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EG) DES RATES

zur Festsetzung einer zusätzlichen Prämie für die Schaferzeugung in nicht benachteiligten Gebieten von Irland und dem Vereinigten Königreich hinsichtlich Nordirland

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

Der Rat hat im Dezember 1995 zur Entwicklung der Schaffleischpreise in Irland folgende Erklärung abgegeben:
"Der Rat bekräftigt im Rahmen der Diskussion über das Preispaket 1995 seine Besorgnisse hinsichtlich der Entwicklung der Schaffleischpreise in Irland und Nordirland. Trotz der begrüßenswerten Anstrengungen, welche die Kommission zur Änderung dieser Lage durch Eröffnung der privaten Lagerhaltung unternahm, ergaben sich insbesondere für die Erzeuger außerhalb der benachteiligten Gebiete Ende des Frühjahres, d.h. in einem für die Wirtschaftlichkeit ihrer Erzeugung ausschlaggebenden Zeitraum, außergewöhnlich niedrige Preise. Da die Jahresprämie unter Zugrundelegung der in der betreffenden Jahreszeit durchschnittlich erzielten Preise berechnet wird, hat die Kommission nach der Ratsverordnung keine Möglichkeit, dieses Problem zu lösen. Der Rat erklärt sich jedoch unter Berücksichtigung der finanziellen Auswirkungen bereit, auf Vorschlag der Kommission zu einem Zeitpunkt, wenn die Haushaltsmittel dies zulassen, die Gewährung einer zusätzlichen und ausdrücklich auf das Wirtschaftsjahr 1995/96 beschränkten Prämie für die betreffenden Erzeuger in Irland und Nordirland zu beschließen."

Diese Erklärung ist begründet durch den starken, für bestimmte Erzeuger in Irland und Nordirland kritischen Preisrückgang im Frühjahr 1995, während die Preise in dieser Zeit normalerweise nur etwa in dem Masse zurückgehen, wie die Marktpreise in der Gemeinschaft durchschnittlich sinken (um 6% 1995).

Im Frühjahr 1995 lagen die Preise in Irland und Nordirland um rund 15% niedriger als in der gleichen Zeit der zwei Vorjahre. Im allgemeinen sind die Produktionskosten und die Lammpreise in dieser Jahreszeit sehr hoch. Der durch eine ungewöhnlich schwierige Versorgungslage und verringerte Nachfrage ausgelöste Preisverfall hatte deshalb erhebliche Auswirkungen auf die Erzeugererlöse. Die Mehrzahl der in Irland und Nordirland betroffenen Erzeuger ist in Gebieten ansässig, die nicht zu den benachteiligten Gebieten gehören und wo die Boden- und Wetterverhältnisse eine frühzeitige Lammerzeugung zulassen.

Um dieser schwierigen Lage zu begegnen, hat die Kommission in zwei Fällen die private Lagerhaltung eröffnet. Auf diese Weise konnten in Irland und Nordirland rund 1.000 t Schaffleisch aus dem Markt genommen werden. Dank dieser Maßnahme konnte zwar ein weiterer Preisverfall verhindert, nicht aber wieder normale Preise erzielt werden.

Gemäß der Schaffleischregelung richtet sich die Mutterschafprämie nach dem Unterschied zwischen dem durchschnittlichen Marktpreis in der Gemeinschaft und dem Grundpreis. 1995 war diese Prämie mit 24,821 ECU je Mutterschaf (der Erzeuger schwerer Schlachtkörper) um 3,34 ECU höher als 1994.

Nach Auffassung der Kommission erfüllt die Prämie ihren Zweck, da sie den Erzeugern bei sinkenden Marktpreisen einen Ausgleich gewährleistet.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 bietet jedoch keine Möglichkeit, einen erheblichen

Preisverfall während eines kritischen Zeitraums, wie es im Frühjahr 1995 in Irland und Nordirland der Fall war, zu berücksichtigen. Der Rat hat deshalb akzeptiert, für dieses Problem eine andere Lösung zu entwicklen.

Dies ist der Grund dafür, warum die Kommission zur Festsetzung einer auf das Wirtschaftsjahr 1995 bezogenen zusätzlichen Prämie für die betroffenen Schaffleischerzeuger eine besondere Verordnung vorschlägt.

Nach diesem Vorschlag soll sich die zusätzliche Prämie auf 6,5 ECU pro Mutterschaf belaufen. Die Höhe dieser Prämie entspricht der Begründung, welche die Kommission dem Rat übermittelt hat und gemäß der es schwierig sein würde, den Einkommensverlust genau abzuschätzen. Ihrer Auffassung nach ist es zweckmäßiger, eine pauschale Regelung vorzusehen, die ausschließt, daß die Maßnahme zu kostspielig wird.

Die Kommission wird, sobald der Rat diesem Vorschlag zugestimmt hat, mit den Durchführungsbestimmungen gewährleisten, daß die Prämie in den betreffenden Gebieten nur an Erzeuger, die einen Antrag stellen und die 1995 die Mutterschafprämie erhalten haben, unter denselben Bedingungen wie letztere gewährt wird.

Nach diesem Vorschlag belaufen sich die finanziellen Auswirkungen auf den Gemeinschaftshaushalt 1996 auf 9,5 Mio. ECU.

VERORDNUNG (EG) NR. / DES RATES

zur Festsetzung einer zusätzlichen Prämie für die Schaferzeugung in nicht benachteiligten Gebieten von Irland und dem Vereinigten Königreich hinsichtlich Nordirland

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments[1],

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch[2], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1265/95[3], kann zum Ausgleich etwaiger Einkommensverluste der Schaffleischerzeuger in der Gemeinschaft eine Prämie gewährt werden. Der Einkommensverlust richtet sich nach dem Unterschied zwischen dem durchschnittlichen Marktpreis und dem Grundpreis.

In Irland und Nordirland ergeben sich zum Ende des Frühjahres normalerweise relativ hohe Preise und Erzeugungskosten. 1995 jedoch lagen die Preise in dieser Jahreszeit, insbesondere wegen einer besonders schwierigen Versorgungslage, außergewöhnlich niedrig. Für die Erzeuger, hauptsächlich in nicht benachteiligten Gebieten, ergaben sich deshalb erhebliche Erlöseinbußen.

1

2 ABl. Nr. L 289 vom 7.10.1989, S. 1.

3 ABl. Nr. L 123 vom 3.6.1995, S. 1.

Eine Entschädigung dieser Erzeuger durch die Gewährung der Mutterschafprämie allein ist nicht ausreichend.

Aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 besteht keine Möglichkeit, diese sehr schwierige und außergewöhnliche Lage zu beheben. Den betroffenen Erzeugern sollte deshalb, bezogen auf das Wirtschaftsjahr 1995, eine zusätzliche Prämie gewährt werden -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Es wird eine Prämie von 6,5 ECU je Mutterschaf festgesetzt, die den Schaffleischerzeugern zusätzlich zu gewähren ist in Irland un dem Vereinigten Königreich hinsichtlich Nordirlands, die nicht zu den Gebieten gemäß Artikel 3 Absätze 3, 4 und 5 der Richtlinie 75/268/EWG gehören.

Für die Gewährung dieser zusätzlichen Prämie gelten die Bedingungen, unter denen die Mutterschafprämie 1995 den Schaf- und Ziegenfleischerzeugern gewährt wurde.

Artikel 2

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden von der Kommission erlassen, gegebenenfalls nach dem Verfahren des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Im Namen des Rates

FINANZBOGEN

1. HAUSHALTSPOSTEN:2220 — MITTELANSATZ:1,352 Mio.ECU

2. BEZEICHNUNG DES VORHABENS:

VO des Rates zur Festsetzung einer zusätzlichen Prämie zugunsten der Schaffleischerzeuger in nicht benachteiligten Gebieten in Irland und Nordirland.

3. RECHTSGRUNDLAGE: Art. 43 des Vertrags

4. ZIELE DES VORHABENS:

Gewährung einer zusätzlichen Prämie an Schaffleischerzeuger in den genannten nicht benachteiligten Gebieten zum Ausgleich erheblicher Einkommensverluste, die sie im Frühjahr 1995 wegen der damals extrem niedrigen Marktpreise erlitten. Die Gewährung dieser Prämie ist auf das Wirtschaftsjahr 1995 beschränkt.

5. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN	12-MONATS-PERIODE Mio ECU	LAUFENDES HAUSHALTS-JAHR (96) Mio ECU	KOMMENDES HAUSHALTS-JAHR (97) Mio ECU
5.0. AUSGABEN ZU LASTEN - DES EG-HAUSHALTS ~~(ERSTATTUNGEN/INTERVENTIONEN)~~ ~~- NATIONALER HAUSHALTE~~ ~~- ANDERER SEKTOREN~~	9,5 Mio. ECU	9,5 Mio. ECU	-
5.1. ~~EINNAHMEN~~ ~~- EIGENE MITTEL DER EG~~ ~~- (ABSCHÖPFUNGEN/ZÖLLE)~~ ~~- IM NATIONALEN BEREICH~~			

	1998 Mio ECU	1999 Mio ECU	2000 Mio ECU	2001 Mio ECU
5.0.1. VORAUSSCHAU AUSGABEN	-	-	-	-
5.1.1. ~~VORAUSSCHAU EINNAHMEN~~				

5.2. BERECHNUNGSWEISE:

Kosten dieser Maßnahme (geschätzt):

Irland:	1.120.000 Stück x 6,5 ECU/Stück = 7,3 Mio.ECU x 1,013 =	7,4 Mio.ECU
Nordirland:	320.000 Stück x 6,5 ECU/Stück = 2,1 Mio.ECU x 1,016 =	2,1 Mio.ECU
		9,5 Mio. ECU

6.0. FINANZIERUNG IM LAUFENDEN HAUSHALT IST MÖGLICH DURCH IM BETREFFENDEN KAPITEL VORHANDENE MITTEL — ~~JA~~/NEIN

6.1. FINANZIERUNG IST MÖGLICH DURCH ÜBERTRAGUNG VON KAPITEL ZU KAPITEL IM LAUFENDEN HAUSHALTSJAHR — JA/~~NEIN~~

6.2. NOTWENDIGKEIT EINES NACHTRAGSHAUSHALTS — ~~JA~~/NEIN

6.3. ERFORDERLICHE MITTEL SIND IN DIE ZUKÜNFTIGEN HAUSHALTE EINZUSETZEN — ~~JA~~/NEIN

7. ANMERKUNGEN:

ISSN 0256-2383

KOM(96) 152 endg.

DOKUMENTE

DE 03

Katalognummer : CB-CO-96-162-DE-C

ISBN 92-78-02555-0

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

L-2985 Luxemburg